

Synopse Kostenersatzsatzung

Alt: Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodelshausen vom 01.01.2024

Neu: Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodelshausen vom 23.04.2024

Inhaltsübersicht

<u>§ 1 Kostenersatzpflicht</u>	3
<u>§ 2 Kostenersatzbefreiung</u>	5
<u>§ 3 Überlandhilfe, Amtshilfe</u>	5
<u>§ 4 Verwaltungsgebühr</u>	5
<u>§ 5 Höhe des Kostenersatzes</u>	5
<u>§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld</u>	6
<u>§ 7 Umsatzsteuer</u>	7
<u>§ 8 Inkrafttreten</u>	7
<u>Anlage 1</u>	8

Inhaltsübersicht

<u>§ 1 Kostenersatzpflicht</u>	3
<u>§ 2 Kostenersatzbefreiung</u>	5
<u>§ 3 Überlandhilfe, Amtshilfe</u>	5
<u>§ 4 Verwaltungsgebühr</u>	5
<u>§ 5 Höhe des Kostenersatzes</u>	5
<u>§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld</u>	6
<u>§ 7 Umsatzsteuer</u>	7
<u>§ 8 Inkrafttreten</u>	7
<u>Anlage 1</u>	8

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am **28.11.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodelshausen im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) obliegende Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall wird Ersatz der Feuerwehr durch den Einsatz unmittelbar entstandenen Kosten verlangt.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr Bodelshausen i.S.v. Abs. 1 wird Kostenersatz verlangt,
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am **28.11.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodelshausen im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) obliegende Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall wird Ersatz der Feuerwehr durch den Einsatz unmittelbar entstandenen Kosten verlangt.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr Bodelshausen i.S.v. Abs. 1 wird Kostenersatz verlangt,
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (3) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (3) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes (PolG) gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
5. Der Veranstalter bei der Leistung von Feuerwehrsicherheitsdienst.

(4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(5) Hat der Kostenschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegen demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereiches geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.

(6) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Ersatzansprüche nach allgemeiner Vorschriften bleiben unberührt.

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes (PolG) gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
5. Der Veranstalter bei der Leistung von Feuerwehrsicherheitsdienst.

(4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(5) Hat der Kostenschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegen demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereiches geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.

(6) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Ersatzansprüche nach allgemeiner Vorschriften bleiben unberührt.

<p>(8) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.</p>	<p>(8) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenersatzbefreiung</p> <p>Folgende Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet sind kostenfrei:</p> <p>Der Einsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Schadenfeuern (Bränden), 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Unglücksfällen oder der Gleichen verursacht sind, 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen. <p>§ 1 Abs. 2, 4 und 5 bleiben hiervon unberührt. Des Weiteren sind Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, kostenpflichtig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenersatzbefreiung</p> <p>Folgende Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet sind kostenfrei:</p> <p>Der Einsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Schadenfeuern (Bränden), 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Unglücksfällen oder der Gleichen verursacht sind, 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen. <p>§ 1 Abs. 2, 4 und 5 bleiben hiervon unberührt. Des Weiteren sind Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, kostenpflichtig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Überlandhilfe, Amtshilfe</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für die Kosten bei Überlandhilfe und Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes oder des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. (2) Leistungen, für die das Land keine Richtsätze bestimmt hat, werden nach dieser Satzung berechnet. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Überlandhilfe, Amtshilfe</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für die Kosten bei Überlandhilfe und Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes oder des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. (2) Leistungen, für die das Land keine Richtsätze bestimmt hat, werden nach dieser Satzung berechnet.

§ 4 Verwaltungsgebühr

Für die Erstellung eines Kostenbescheides wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 58,80 € erhoben.

§ 4 Verwaltungsgebühr

Für die Erstellung eines Kostenbescheides wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 58,80 € erhoben.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostensätze ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind in der Anlage zu dieser Satzung beigefügt.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostensätze ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind in der Anlage zu dieser Satzung beigefügt.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Kosten für den Einsatz setzen sich wie folgt zusammen

1. den Personalkosten der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen
2. für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr
3. den Stundensätzen für eingesetzte Fahrzeuge
4. Materialkosten nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Vorhaltezuschlags von 10%
5. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die an der Einsatzstelle aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel)

(7) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von hilfeleistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen hilfeleistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 1 Abs. 2 Nr.3,

einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Kosten für den Einsatz setzen sich wie folgt zusammen

1. den Personalkosten der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen
2. für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr
3. den Stundensätzen für eingesetzte Fahrzeuge
4. Materialkosten nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Vorhaltezuschlags von 10%
5. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die an der Einsatzstelle aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel)

(7) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von hilfeleistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen hilfeleistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 1 Abs. 2 Nr.3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.
- (4) Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 13 ff. Landesverwaltungsvollstreckungs-gesetz. Bezüglich Fälligkeit, Säumniszuschläge, Stundung, Erlass und Zahlungsverjährung sind die Bestimmungen der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden (§34 Abs. 9 Satz 2 FwG i.V.m. §3 Abs. 1 Nr. 5 KAG).

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.
- (4) Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 13 ff. Landesverwaltungsvollstreckungs-gesetz. Bezüglich Fälligkeit, Säumniszuschläge, Stundung, Erlass und Zahlungsverjährung sind die Bestimmungen der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden (§34 Abs. 9 Satz 2 FwG i.V.m. §3 Abs. 1 Nr. 5 KAG).

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersätzen zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweiligen festgelegten Höhe hinzu.

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersätzen zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweiligen festgelegten Höhe hinzu.

§ 8 Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Kostenersätze für Leistungen der Feuerwehr Bodelshausen vom 01.12.1987, zuletzt geändert am 01.12.2001, außer Kraft.~~

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung zur Satzung vom 01.01.2024 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. .

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodelshausen

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|---|---------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 21,55 € |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person Pauschal) | 48,55 € |
| Fahrzeuge nach VOKeFW (Pauschal mit 1 St.) | |
| c) Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden | 13,00 € |
| d) Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet. | |

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom ~~18.03.2016~~ (GBl. S. 253). Aus der VOKeFw sind nur die

Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodelshausen

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|---|---------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 21,55 € |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person Pauschal) | 48,55 € |
| Fahrzeuge nach VOKeFW (Pauschal mit 1 St.) | |
| c) Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden | 13,00 € |
| d) Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet. | |

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom **19.03.2024** (GBl. S. 253). Aus der VOKeFw sind nur die

eigenen Fahrzeuge aufzunehmen. Diese lauten zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses wie folgt:

eigenen Fahrzeuge aufzunehmen. Diese lauten zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses wie folgt:

Fahrzeug – Typ	Kostensatz
Kommandowagen KdoW	16,00 Euro/Std.
Mannschafttransportfahrzeug MTW/MZF	20,00 Euro/Std.
Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 HLF 20	184,00 Euro/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	170,00 Euro/Std.
Gerätewagen Hochwasser GW-H/ GW-T über 9000 Kg	54,00 Euro/Std.
Gerätewagen Transport GW-T bis 9000 kg	25,00 Euro/Std.
Schlauchwagen 2000 SW 2000	25,00 Euro/Std.

Fahrzeug – Typ	Kostensatz
Kommandowagen KdoW	39,00 Euro/Std.
Mannschafttransportfahrzeug MTW/MZF	34,00 Euro/Std.
Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 HLF 20	236,00 Euro/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (LF 20)	205,00 Euro/Std.
Gerätewagen Hochwasser GW-H/ GW-T über 9000 Kg	143,00 Euro/Std.
Gerätewagen Transport GW-T bis 9000 kg	84,00 Euro/Std.
Schlauchwagen 2000 SW 2000	84,00 Euro/Std.